

<p>Öffentlichkeit: Bürger ID: 1625, Datum: 13.03.2020 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Datenblätter der Abwägungsbereiche für Windenergienutzung zu dem dritten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums II (Sachthema Windenergie an Land) Kapitel:</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Stellungnahme zu den Vorranggebieten PR2_RDE_314 und PR2_RDE_155</p> <p>Der Segelflug Aukrug e.V. wurde 1973 gegründet. Bereits im selben Jahr wurde die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Segelfluggeländes erteilt.</p> <p>Im Februar 1990 wurde die Genehmigung auf „Selbststartende Motorsegler“ erweitert.</p> <p>Unser Segelfluggelände ist somit seit Jahren bestands gesichert und unbefristet genehmigt.</p> <p>Auf die deutliche Tendenz zu unabhängigem Fliegen mit eigenstartfähigen Segelflugzeugen (auch mit Elektroantrieb) und Motorseglern oder auch im Luftfahrzeugschlepp müssen wir als Verein reagieren, um mittelfristig bestehen zu können. Der Kauf des Geländes und die unter Berücksichtigung von Anwohner- und Naturpark-/Naturschutzinteressen ursprünglich genehmigte Platzrunde und die geplante Erweiterung der Platzgenehmigung u. A. für Luftfahrzeugschlepp, sind konsequente strategische Schritte, um das Bestehen des Vereins zu sichern und mittelfristig diese, auch für die Ortsentwicklung attraktive Sportart zu erhalten.</p> <p>Seit den 1970er Jahren bilden wir im Verein ehrenamtlich Mitglieder zum Segelflugpiloten aus, anerkannt durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde sind wir insbesondere auch in der Jugendarbeit und Nachwuchsförderung aktiv.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Sicherheit des Luftverkehrs wird im gesamträumlichen Plankonzept hinreichend Rechnung getragen. Die Platzrunden um Flugplätze sowie erforderliche Mindestabstände sind als weiches Tabukriterium pauschal von einer Windenergienutzung ausgeschlossen. Zugrunde gelegt werden dabei die seitens der Luftfahrtbehörde festgelegten Platzrunden.</p> <p>Die Vorranggebiete PR2_RDE_155 und PR2_RDE_314 liegen außerhalb der Platzrunden sowie außerhalb der erforderlichen Mindestabstände um die Platzrunden. Ein darüber hinausgehender Abstand ist nicht vorgesehen. Insofern besteht auf Ebene der Raumordnung kein Konflikt mit diesem Belang.</p>

Über die Jahre ist der Verein für die Gemeinde Aukrug zu einer festen Größe im touristischen Naherholungsangebot geworden.

Nach längeren Planungen haben wir im Jahre 2016 bei der zuständigen Luftfahrtbehörde (LBV-SH) gemäß

§22 Abs. 1 Satz 2 LuftVO im Rahmen der Regelung des Flugplatzverkehrs die Festlegung von Platzrunden für Segelflugzeuge und motorgetriebenen Luftfahrzeugen als notwendige Sicherheitsmaßnahme für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses beantragt. Die Größe der Motorseglerplatzrunde wurde aus Rücksichtnahme auf die Belange der Anwohner und des Naturparkes so gewählt.

Aus Sicht der Luftfahrtbehörde war der Antrag nachvollziehbar und hinreichend begründet. Die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) nahm dazu ebenfalls positiv Stellung. Er wurde ohne Einschränkungen unterstützt und genehmigt.

Im Februar 2017 wurde die Platzrunde in den Nachrichten für Luftfahrer NfL 1-951-17-1 veröffentlicht. Somit gehen wir von einer rechtsverbindlichen Platzrunde aus.

In den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ NfL I 92/13 steht unter 6. Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde

Unbeschadet der Anforderungen der Hindernisbegrenzung sollen im Bereich der Platzrunden keine Hindernisse vorhanden sein, die die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs gefährden können. Von einer Gefährdung des Flugplatzverkehrs in der Platzrunde ist grundsätzlich dann auszugehen, wenn relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen innerhalb der geplanten oder festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Die Beurteilung im Einzelfall, ob und inwieweit Bauwerke oder sonstige Anlagen die Durchführung des Flugplatzverkehrs beeinträchtigen, soll auf der Grundlage einer Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation erfolgen.

Die geplanten WEA im Osten des Platzes (PR2_RDE_314 westlicher Bereich), direkt im An- und Abflug, stellen eine erhebliche Beeinträchtigung der Betriebsabläufe, insbesondere in der Schulung und für den Streckenflug dar.

WEA sind keine festen, sondern dynamische Hindernisse! Neben den nicht hinreichend bewertbaren Beeinträchtigungen durch Turbulenz und Windscherung hinter großen WEA ist die Belastung der Piloten durch Hindernisse in unmittelbarer Nähe insbesondere beim Landeanflug nicht hinreichend erforscht. In dieser Phase des Fluges ist erhebliche Konzentration erforderlich, Ablenkungen jeglicher Art müssen von den Piloten 100%ig beherrscht werden, ein Segelflugzeug kann nicht durchstarten. Offensichtlich wurde eine bestehende Platzrunde unter einseitiger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen Dritter zu Lasten von Bestandsschutzrechten und zu Lasten der Betriebssicherheit der den Flugplatz Aukrug nutzenden Luftfahrzeuge, deren Besatzungen, sowie unbeteiligter Dritter, verändert. Diese Dritten können für einen Fortbestand der Flugbetriebsregelung i. d. Fassung vom Februar 2017 keine Verletzung eigener subjektiv öffentlicher Rechte geltend machen!

Nicht zu verstehen ist die Argumentation der Luftfahrtbehörde, die im 1. und 2. Planentwurf der Teilaufstellung Regionalplan II, Sachthema Windenergie, jeweils auf die genehmigte rechtsverbindliche Platzrunde hingewiesen hat und im September 2019 ohne Rücksprache und ohne unser Einverständnis die Platzrunde im Osten zu Gunsten der Vorranggebiete PR2_RDE_314 und PR2_RDE_155 gekürzt hat.

Die Attraktivität des Standortes wird mit Sicherheit durch die Nähe von WEA leiden, was die Mitgliederzahlen eher negativ betreffen würde und der Verein einer unsicheren Zukunft entgegensehen muss.

Für den Segelflug Aukrug e.V. stellen insbesondere die geplanten WEA im Gebiet PR2_RDE_314 westlicher Bereich, und in Teilen des Gebietes PR2_RDE_155 aus den genannten Gründen eine wesentliche

<p>Beeinträchtigung für die Ausübung des Luftsports in Schleswig-Holstein und den Fortbestand des Vereins dar.</p> <p>Segelflug-Piloten betreiben ihren Sport im Einklang mit der Natur und stehen der Gewinnung von Strom aus der Natur grundsätzlich positiv gegenüber.</p> <p>Die jetzige Windkraftoffensive der Landesregierung, die bestehende und rechtskräftige Regelungen zu Lasten der Sicherheit des Luftverkehrs zu annullieren, lehnt der Segelflug Aukrug e.V. jedoch ab.</p>	
<p>Gruppe ID: G1624, Datum: 13.03.2020 (ID: 1623, Datum: 13.03.2020 ID: 1624, Datum: 13.03.2020) Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme Kapitel:</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>
<p>3. Entwurf des Regionalplans „Wind“ Stellungnahme zum Vorranggebiet PR2_RDE_118 sowie zu PR2_RDE_106 (Repowering)</p> <p>Die in der Regionalplanung vorgesehenen Abstandsflächen zu Wohnbebauungen sind in Anlehnung an die geplanten WKA-Anlagen nicht ausreichend. Vor allem nicht zu Wohnbebauungen im Aussenbereich (teilweise umfassen die Aussenbereichsbebauungen bis zu 7 Wohneinheiten mit entsprechenden Bewohnerzahlen und haben damit einen siedlungsähnlichen Charakter) V.g. differierende Abstandsflächen führen zu einer Ungleichbehandlung der Menschen innerhalb einer Gemeinde, die es mit sich bringt, dass vor allem Bewohner von Aussenbereichen deutlich stärker den Auswirkungen des WKA-Betriebes ausgesetzt sind. Weitere negative Auswirkungen, wie z.B. mögliche Wertverluste von Wohnbauten schlagen sich ebenfalls deutlich stärker nieder, so dass zusätzlich zu bereits geringeren infrastrukturellen Anbindungen wesentlich größere Nachteile hinzukommen. Andere Länder, die bisher einen deutlich geringeren Anteil zur gewünschten Energiewende bzw. Produktion von Erneuerbaren Energien leisten, respektieren ihre Bürger deutlich stärker, indem, u.a. aufgr. der Befürchtung von gesundheitlichen Auswirkungen, deutlich größere Abstände vorgegeben werden, teilweise sogar keinerlei Unterschiede bzgl. der Wohnbereiche gemacht werden. Erfahrungen zu möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch den Betrieb von WKA dieser Größenordnung liegen noch nicht vor, da vergleichbare Anlagen in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Alle artenschutzfachlichen Belange mit Relevanz wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Der Kriterienkatalog spiegelt die spezifische Schutzbedürftigkeit einzelner besonders windkraftsensibler Arten wider. Ansonsten ist eine vertiefende Prüfung einzelner Aspekte diesbezüglich vornehmlich auf der anlagenspezifischen Genehmigungsebene möglich. Der das Vorranggebiet betreffende Rotmilanhorst ist berücksichtigt worden. Gemäß dem gesamträumlichen Plankonzept ist eine Inanspruchnahme des potenziellen Beeinträchtigungsbereiches um Rotmilanhorste bis 1.000m um den Horst möglich. Zu weiteren Details wird auf das gesamträumliche Plankonzept und die Abwägungsentscheidung im Datenblatt zur Fläche PR2_RDE_118 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme enthält auch Anregungen bzw. Kritik zu den allgemeinen Auswirkungen der Windenergieanlagen sowie der Planung auf die verschiedenen Schutzgüter. Die Erwiderung hierzu erfolgt im allgemeinen Teil der Synopse.</p>